

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. December 1867.

1. Ausgaben für den Norddeutschen Bund

Nach dem im Bundesgesetzblatte (Seite 169 und 174) publicirten Haushalts-
haltungsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 hat Bremen — vorbe-
hältlich der Berichtigung der Rechnung nach dem Ergebnisse der Volkszählung —
nach und nach in die Bundeskasse einzuschließen:

an Zollaverfum 248,600 ₰ Cour.
an Matricularbeiträgen 67,741 » »
..... ₰ 316,341. —

Ferner werden in Gemäßheit der Militairconvention die
Kosten für Militair vom 1. October bis 31. December 1867 —
unter gleichem Vorbehalte nach dem Maßstabe von jährlich 225 ₰
per Mann — zu decken sein mit. » 59,062. 15 sgr.

Ert. ₰ 375,403. 15 sgr.

à 110 % in Gold ₰ 341,275. 65 ¢

Dagegen fallen die Kosten dieser 3 Monate aus dem Specialbudget der
Militairdeputation aus.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths ist ein Drittel der Matricularbeiträge
praenumerando in Monatsraten und zwar am 1. Januar 1868 zuerst einzuzahlen,
während der übrige Theil der Matricularbeiträge und das Zollaverfum vierteljährlich
postnumerando einzuschließen sein wird. Die Zahlung von 59,062 Thalern 15 sgr.
wird am Ende dieses Jahres fällig werden, und wenn auch dabei Gegenforderungen
wegen verkaufter Militaireffecten mit berücksichtigt werden müssen, so sind doch die
Gegenforderungen noch nicht liquide und geordnet, und jedenfalls ist der größere
Theil der Summe baar zu zahlen. Endlich ist zur Deckung der diesjährigen Aus-
gaben des Bundes an Canzleikosten u. s. w. zum Belaufe von 89,763 Thalern und
der Pensionen für Schleswig-Holsteinische Officiere zum Belaufe von ca. 34,000 Thalern
eine doppelte Monatsrate für Januar 1868 — als außerordentliche Matricularumlage
von in runder Summe 124,000 Thalern — beschlossen worden.

Nach dem darüber dem Senate abgestatteten Berichte kommen in den nächsten
Monaten und zwar

A. in den ersten 3 Monaten des Jahres 1868 in Frage:

I. Der ultimo December verfallende Militairbeitrag
pro 1867 Ert. ₰ 59,062. 15.

(vorbehältlich Gegenrechnungen)

II. für 1868

a. Anfangs Januar, Februar und März
praenumerando jedes Mal eine Monatsrate von
Einem Drittel der Matricularbeiträge ($\frac{1}{12}$ von
22,580 ₰ 10 sgr.) per Monat 1881 ₰ 21 sgr.
Ert. ₰ 5645. 3.

b. ebenso praenumerando An-
fangs Januar eine zweite Monatsrate » 1881. 21.

c. sodann postnumerando in
vierteljährlichen Raten (also zuerst
gegen Ende März f. S.) Ein Viertel
der übrigen zwei Drittel der Matri-
cularbeiträge (45,160 ₰ 20 sgr.) mit » 11290. 5.

Transp. Ert. ₰ 18816. 29. Ert. ₰ 59,062. 15.

Transp. Ert. Rp 18816.29. Ert. Rp 59,062.15 sgr.

d. ebenfalls in vierteljährlichen
Raten (zuerst Ende März f. J.) Ein
Viertel des Sollaversums (248,600 Rp)

mit Ert. Rp 62150. —

somit für das erste Quartal. Rp 80,966.29 »

im Ganzen bis Ende März. Rp 140,029.14 sgr.

oder in Gold. Rp 127,299.37 gr.

B. Im zweiten Quartal (April, Mai und Juni)

würden die sub a, c, d angegebenen Summen wiederum

fällig sein mit Ert. Rp 79,085. 8 sgr.

oder in Gold. Rp 71,895.50 »

Es ist somit zu zahlen bis Ende Juni im Ganzen. ca. Gold Rp 199,195.15 gr.

Da für diese bereits feststehenden Ausgaben kein Budget vorliegt, auch bis zur Festsetzung des nächstjährigen Generalbudgets noch längere Zeit hingehen wird, so fordert der Senat die Bürgerschaft auf, sich mit ihm einverstanden zu erklären, daß zur Deckung der bevorstehenden Zahlungen — vorbehaltlich deren künftiger näherer Feststellung — bei der Generalcasse ein Credit zum Belaufe von ca. 128,000 Thalern für das erste Quartal, und von 72,000 Thalern für das zweite Quartal des Jahres 1868 — weitere Verrechnung vorbehalten — eröffnet werde, um den der Staatscasse obliegenden Verpflichtungen genügen zu können.

2. Gefindeordnung.

Der Senat wünscht, daß bei der Aufzählung derjenigen Personen, welche nach dem im Deputationsberichte vom 30. September 1859 vorgeschlagenen neuen §. 2 der Gefindeordnung als Dienstboten zu betrachten sind, die Hofmeier nicht ausdrücklich aufgeführt werden, weil gegenwärtig viele Hofmeier nicht mehr in einem Gefindeverhältnisse stehen, sondern eine mehr selbstständige Stellung, welche die Anwendung aller Vorschriften der Gefindeordnung nicht angemessen erscheinen läßt, einnehmen und daher dieselben nicht ohne Weiteres im Allgemeinen zu den Dienstboten gerechnet werden können, vielmehr der Beurtheilung im einzelnen Falle zu überlassen ist, ob sie zu der betreffenden Herrschaft in einem Dienstbotenverhältnisse stehen oder nicht.

Indem der Senat im Uebrigen dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. März d. J., sowohl rücksichtlich der in den Deputationsberichten vom 30. September 1859 und 4. Februar d. J. enthaltenen Vorschläge zur Abänderung der Gefindeordnung, als auch rücksichtlich der Ausdehnung der Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern auf bremische Dienstboten, beitrifft, fordert er die Bürgerschaft auf, mit der Weglassung der namentlichen Aufzählung der Hofmeier in dem gedachten §. 2 sich einverstanden erklären zu wollen.

3. Vormundschaftsordnung.

Der Senat hat seinerseits zu Mitgliedern der neuen Deputation wegen Revision der Vormundschaftsordnung die Herren Senator Meier, Senator Lürman und Senator Pfeiffer, und

4. Revision der jährlichen Steuern

zu Mitgliedern der Deputation wegen Revision der Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenkwirtschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, die Herren Senator Donandt, Senator Gröning und Senator Pfeiffer ernannt.